

ZWINGLIANA.

Mitteilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation

Herausgegeben vom
Zwingliverein in Zürich.

1928. Nr. 2.

[Band IV. Nr. 16.]

Johannes Klarer, genannt Schnegg, der letzte Gastgeber Huttens. (Schluß)

Klarers Hochzeit und der nachfolgende Pfarrhaussturm wurde in Meilen bald Gegenstand von Gemeindeversammlungen. Da sich die Kirchgenossen dabei über ihr weiteres Vorgehen vorerst nicht einigen konnten, erhielt eine Zweierbotschaft¹³²⁾ Auftrag, den ganzen Handel dem Rate von Zürich darzulegen und die dortigen Herren zu bitten, „das sy das best dar inn thetind, dann sy möchtind einanderenn nüt bezüchenn“¹²³⁾. In Zürich, wohin die Kunde von dem ungeschickten Handel bereits gedrungen — es hatte auch Korner von der ihm widerfahrenen Unbill dem Rate bald Kenntnis gegeben — ging man bei der Erledigung des Vorfalles ziemlich vorsichtig ans Werk. Man hörte die Boten der Gemeinde an, gab ihnen vom Anbringen Korners Kenntnis, gestattete ihnen auch, sich daraufhin mündlich zu rechtfertigen, entließ sie aber ohne bestimmte Antwort oder Zusagen. Man wollte in Meilen selbst den Standpunkt der Obrigkeit vor versammelten Kirchgenossen darlegen. Dies zu tun wurde dem derzeit im Amte stehenden und dem alten Obervogt zu Meilen überbunden. In einer Instruktion, die man ihnen auf ihre Sendung mitgab, wurde genau niedergelegt, „was Meister Johanns Ochßner vnnd M. Jacob Holtzhalb, núw vnnd alt vögt zú Meila, vor einer gantzen gemeind daselbs redenn vnd handeln sollent“¹³³⁾. Demnach bekamen die Meilener Sonntag, den 17. April 1524 zu hören, daß der Rat von Zürich ihr Vorgehen recht mißfällig aufgenommen, da er erwartet, die Alten hätten die Jungen von einem derart unbesonnenen Streich abgehalten. Es sei ihr ernstlicher Wille, daß dieser Sache wegen in der Gemeinde Ruhe zu herrschen habe. Wer glaube, an Hilarius Korner etwas mit Recht fordern zu können, der solle auch zu seinem

¹³²⁾ Hans Meyer von Uetikon und Rudolf Glarner von Meilen.

¹³³⁾ Ausgefertigt 16. IV. 1524, erhalten in StAZ: E I 49 (Pfrundakten Meilen). Egli unbekannt.

Rechte kommen. Der Hinweis, Meilen habe keine Lust, wie im alten Zürichkrieg von den Eidgenossen verbrannt zu werden, sei überflüssig, da Grund zu Besorgnis in dieser Richtung nicht vorliege. Der Rat habe bis jetzt noch immer vorgekehrt, was ihm selbst, der Landschaft und der Eidgenossenschaft zu Nutz und Ehren gereicht. Daraufhin gab man von seiten der Gemeinde zu Antwort, „das einer erberkeit vnnd den alten der handel bi nechtlicher zitt in her kamerers huß vergangen in trúwen leid vnnd widerig gewesen syg vnnd wo sy es bi zit gewúßt oder daruor hettind konnen sin, weltind sy es nach irem vernúgen gewent vnnd abgestellt haben“. Was hingegen Schnegg und Korner betreffe, „sygent sy einhelligklich rätlich vnnd eins worden, das si schlechtlich ir beiden nit mer wellind, noch sy bi inenn dulden oder liden, dann sy habint sy beschissen vnnd betrogenn“. Namentlich dem Herrn Kammerer sei mehrmals gesagt worden, daß er „sich des wibens abthâte, ouch núdt darinn handlote“. Überdies habe er jenem Mandat, das bestimmte, es sei hinsichtlich Messe, Bildern und andern derlei Dinge bis Pfingsten 1524 nichts Neues vorzunehmen¹³⁴), nie nachgelebt, habe ihnen nichts gehalten und nun „diser tagenn den pfaffen, den Schneggen vnnd sin junckfrow zúsamengegebenn. Deßhalb si ire heren ernstlich vnnd zum trúngenlichsten anrúffint, ermanint vnnd bittind ein gantze gemeind zú Meila vätterlich vnnd ... in gnaden zúbedenckenn vnnd sy als ein gmeind inenn lieber sin lassen, ouch anders vnnd hócher dann die zwen pfaffen zú achtenn vnnd inen iro abhelffenn, damit witer vnratt, vnrúw vnnd anders, so daruß entstan móchte, vermitteln blibe. ... Si sagint ouch, das sy mit vnnd vnder einandern wol eins syent vnnd sich des also einhelligklich entschlossen habint.“ Außer dieser „antwort einer gantzen gemeind zú Meyla“, die an Deutlichkeit allerdings nichts zu wünschen übrig ließ, brachten Meister Johann Ochsner und Meister Jakob Holzhalb am 17. April die Aussagen von drei Meilener Gesellen nach Zürich, die erkennen ließen, daß der Pfarrhaussturm wirklich spontan entstanden und nicht von einem einzelnen seit langem angezettelt worden. Ferner besaßen sie die Aussagen von vier weiteren Zeugen, wonach Korner vielfältig gewarnt worden, daß er nicht heiraten solle¹³⁵). Auftragsgemäß brachten die Boten auch bereits ein vollständiges Verzeichnis dessen heim, was „die von Meyla hern kammerer

¹³⁴) Mandat v. 13. XII. (Egli Nr. 458), erläuternde Ratserkenntnis hiezu vom 19. XII. 1523 (Egli Nr. 460 IV 1, 2).

¹³⁵) StAZ: A 134 1 (Egli unbekannt).

abgessen vnd getrunken oder sunst im bi nachtlicher zyt zergengt vnd genomen hand¹³⁶⁾.

Am 17. Mai wurde in der Sache dann ein erstes Urteil gefällt. „Die von Meyla“ hatten Korner den ihm zugefügten Schaden abzutragen und zu diesem Behufe den beiden Vögten „angends on verzug“ 25 Pfund zu übergeben¹³⁷⁾. Einen Monat später beschäftigte sich das Plenum des Zürcher Rates wieder mit der Meilener Angelegenheit. Über der Forderung der Gemeinde vom 17. April, Korner und Klarer hätten die Pfründen zu verlassen, war in Meilen Unstimmigkeit ausgebrochen. Die Mehrheit vertrat heute noch diese Ansicht und glaubte, „diewil sy wybetind, dz wider den alten bruch weri“, könnten sie sich auch nicht auf den alten Brauch berufen und auf ihren Pfründen sitzen bleiben. Da sie sich jetzt in bezug auf den Stand von andern Leuten nicht unterschieden, sollten sie sich „mit irer arbeit begon wie ein anderer biderman“. Die Einkünfte ihrer Pfründen hätten nunmehr an den Kirchenbau¹³⁸⁾ zu dienen, bis dieser bezahlt sei, hernach „wohin min herren dz bewandtind“. Korner und Klarer wollten hingegen begreiflicherweise den bisherigen Zustand beibehalten wissen und die Minderheit der Gemeinde sich den Mehrheitsbeschlüssen nicht fügen. Meilens Obervogt, verstärkt durch drei Mitglieder des Großen Rates, sollte nun unter den Parteien einen Vergleich zustande bringen. Dabei hatte er möglichst darnach zu trachten, daß die beiden angefochtenen Geistlichen auf ihren Pfründen bleiben konnten. Einen dahin gehenden Gemeindebeschuß suchte man dadurch zu begünstigen, daß man aus den Oppositionsleuten denjenigen das Stimmrecht an der Gemeinde in dieser Sache absprach, die seinerzeit „mit den herren mütwillen triben vnd inen in die hußer gangen syent vnd den win vßdruncken habint“. Diese Gemeinde wurde auf Freitag, den 24. Juni angesetzt¹³⁹⁾. Anscheinend gelang es in derselben, für den Moment die größten Gegensätze auszugleichen, alle Parteien jedoch auf eine Linie fest zu einigen, war unmöglich. Der Miß-

¹³⁶⁾ StAZ: Kundschaften u. Nachgänge III (= Egli 550 II; hier jedoch unrichtig in den Juni 1524 datiert).

¹³⁷⁾ StAZ: A 134 I. Da nachgetragen auf dem Stück, das die Antwort der Gemeinde Meilen vom 17. April und die erwähnten Zeugenaussagen enthält, Egli ebenfalls unbekannt. März 1525 sind die 25 Pfund für Korner noch nicht bezahlt, vgl. unten S. 149.

¹³⁸⁾ 1493—1495 wurden in Meilen Turm und Chor der Kirche neu gebaut, das Schiff erweitert (J. Marty: Zur Erinnerung an d. Jubiläumsfeier d. Kirche in Meilen a. 11. u. 12. August 1895 (Meilen 1895) S. 2 ff.).

¹³⁹⁾ StAZ: B VI 249 f. 112 v/113 (= Egli 549).

mut gegen die Geistlichen bestand weiter. Blesy Brobst von Meilen, ein Schneider, der schon beim Aufruhr an Klarers Hochzeitstag stark tätig gewesen, mußte man am 30. Juli türmen und büßen, weil „er her Hylari Korner offentlich an der kantzeln in die bredi geredt vnd also ein vnweßen in der kilchen getriben hat“¹⁴⁰). Nicht herauszubringen war, wer sonst noch „dem kamerer vor dem huß singe, rüffe oder in die fenster vnd ins huß werffe“¹²⁶). Es war ein ungutes Zusammensein in der Gemeinde, unhaltbar schon in Anbetracht dessen, daß man eigentlich nicht wissen konnte, wo hinaus die Sache noch wollte. Überschätzt insbesondere hinsichtlich seiner Auswirkung auf den Entwicklungsgang und die Ausbreitung der Reformation Zwinglis hat man diesen Rechtsstreit zwischen Gemeinde und Geistlichkeit aber sicherlich in Einsiedeln. Hier gab z. B. Ende Juni oder Anfang Juli 1524 „Herr Caspar Sigrist inn vnser frowen cappell“ während eines Gespräches, in das er mit dem dort anwesenden Herr Thoman Meßmer, Kaplan am Großmünster, über Zürichs gottesdienstliche Änderungen gekommen, seiner Meinung dahin Ausdruck, „sonnder die von Meylan, deren trostend sy sich“¹⁴¹).

Auch Schnegg wurde jetzt je länger je mehr belästigt. Nach wie vor sprach man ihm in Meilen das Recht auf seine Pfründe ab. Da er aber nicht dergleichen tat, mir nichts dir nichts von dieser abzutreten und nach dem Wunsche der Gemeinde sich mit seiner Hände Arbeit zu ernähren, begann man auch ihm das Leben innert seiner vier Wände sauer zu machen. Manches wurde ihm „an der pfründ huß zerbrochen, verwüst oder zerschlagen“. Da ihm seinerzeit, „als im die pfründ verlichen“, von der Gemeinde Meilen „angedingt, dhein nürerung zü machen“, er aber „sidhar gewibet hett, das irs bedunckens ein nürerung wer“ und Klarer bei dieser Behandlung mittlerweile selbst das Gefühl bekommen hatte, daß er deswegen „gegen denen von Meyla ein mercklichen grossen vnwillen, fientschafft vnd vngunst erlangt, dergstalt das er nit wol bi inen bliben bedörffte, noch sicher wer“, so bringen Bürgermeister und die Zweihundert von Zürich die Ansichten der beiden Parteien auf einen Mittelweg und entscheiden am 19. Oktober 1524, „das die vnsern von Meyla herren Johanß Schneggen die pfründ söllint

¹⁴⁰) StAZ: B VI 249 f. 125 (= Egli 564). Der Mann besaß das Bürgerrecht der Stadt Zürich seit 1490. Er war um das Burgrecht gegen St. Gallen u. Appenzell gezogen (StAZ: A 30 I Nr. 18, StadtAZ: Bürgerbuch I f. 21 v), vgl. Anm. 124 u. 127.

¹⁴¹) StAZ: E I 10 I (Egli unbekannt).

nachdienen vnnnd im das werden lassenn wie vornahar ein capplan das vnder inen gehept hab vnnnd beid teil in mitler zit lügenn vmb ein komlichen tusch¹⁴²⁾. Klarer war somit gewissermaßen bis auf weiteres von der Ausübung der Funktionen eines Kaplans und Frühmessers dispensiert. Was an seinem Pfrundhause beschädigt worden, hatte die Gemeinde allerdings auf eigene Kosten wieder herzustellen¹⁴²⁾.

Um dieselbe Zeit traf die Gemeinde Meilen auch ein Abkommen mit Hilarius Korner. Er wurde pensioniert und erhielt auf Lebenszeit ein Leibding zugesprochen. Zu ihrem Seelsorger erwählten die Meilener sich jetzt den bisherigen Kaplan des Heilig-Kreuz-Altars, Simprecht Schenk, der von allen drei Geistlichen bei den Kirchgenossen scheinbar noch am meisten Achtung genoß. Er hatte sich bisher noch durch keinerlei Heiratsgeschichten mißliebig gemacht, predigte dabei allerdings bereits entschieden im Sinne der Religionserneuerung. Im Januar 1525 traf er in Memmingen bei Verwandten zum Besuche ein. Er hielt dort auf vielfältiges Bitten ein bis zwei Predigten und gefiel damit derart wohl, daß ihn der Rat von Memmingen am 11. Januar 1525 dazu annahm, „ain jar lang allain das haylig euangelium clar zu predigen“¹⁴³⁾. Als er von seiner Besuchsreise nach Meilen zurückkam, sich zur Übersiedelung nach Memmingen rüstete und von den Meilenern Abschied zu nehmen begann, war begreiflicherweise die Überraschung ob Schenks Vorhaben unter den hiesigen Kirchgenossen groß. Sie vermochten so viel an ihm, daß er ihnen zusagte, in Meilen zu bleiben, sofern Memmingen damit einverstanden sei¹⁴⁴⁾. Das war nun aber nicht der Fall. Die dahin gehende Bitte der Seegemeinde wurde, wiewohl sich ihr am 4. Februar 1525 Bürgermeister und Räte der Stadt Zürich anschlossen, von der schwäbischen Stadt am 13. Februar höflich, aber entschieden abgelehnt¹⁴⁵⁾. Somit dürfte Meilen mit März 1525 ohne eigentlichen Seelsorger gewesen sein. Unter diesen Umständen glaubten die Kirchgenossen von Meilen nicht dazu verpflichtet werden zu können, Korner sein Leibding, das am 7. Juni erstmals fällig gewesen wäre, zu zahlen. Sie waren vielmehr der Meinung, er solle nun wieder wie früher „sy mit verkündung des wort gottes vnd anderer seelsorg nach notturfft

¹⁴²⁾ StAZ: B V 10 f. 217/v. Von diesem Entscheide verlangte Schnegg eine urkundliche Ausfertigung.

¹⁴³⁾ Fr. Dobel: Memmingen im Reformationszeitalter II (Augsburg 1878) S. 24.

¹⁴⁴⁾ Zwingliana I S. 274 f.

¹⁴⁵⁾ StAZ: E I 1 1 (= Egli 641).

versechenn“. Das wollte nun jedoch Hilarius Korner nicht, er bestand auf seiner Pensionierung. Zwangsmittel, die die Gemeinde hierauf gegen ihn anzuwenden begann — man warf ihm wieder einmal mit Steinen ins Haus, sperrte ihm das Leibding, hinterhielt ihm auch die 25 Pfund, die schon längst an den ihm Mitte April 1524 zugefügten Schaden hätten bezahlt werden sollen — hatten nur zur Folge, daß Korner die Sache vor den Rat in Zürich trug. Der entschied am 29. März 1525 zu seinen Gunsten, „das die vnsern von Meyla vermelden Hern Hilari Korner das gedacht lipding sollint jerlichs vff zyt vnd in maß ... sin leben lang an intrag nachfolgen vnd werden lassenn vnd sy mit einem andern seelsorger, der inen das gotswort luth vnserer vßgangnen mandaten verkünde, nach vnserm gefallen versechenn werdenn“¹⁴⁶).

Es dauerte jedoch recht lange, bis Meilen seinen neuen Pfarrer erhielt, bis tief ins Jahr 1527 hinein. Inzwischen durfte hier Schnegg als Lückenbüßer fungieren. Am 30. Juli 1526 begegnen wir ihm erstmals wieder bei Ausübung geistlicher Funktionen. Stolz nennt er sich am Schlusse eines Schreibens, in dem er sich beim Baumeister der Stadt Zürich für seinen wassergeschädigten Sigristen verwendet, „Jo. Schneg, predicant zü Meyllen“¹⁴⁷). Anfang November klagt er dann eine ganze Reihe Meilener, die seines Erachtens nicht nach den Ehesatzungen der Stadt Zürich lebten, beim Ehegericht ein. Dieses kennt aber bei der Verhandlung vom 15. November nur einen „Her Hans Klarer, verseher ze Meilan“¹⁴⁸). Noch am 31. Januar 1527 ist er auf diesem Posten. Damals erhält er vom Ehegericht den Auftrag, zwei der schon von ihm angegebenen Leutlein innert vierzehn Tagen zur Kirche gehen zu heißen¹⁴⁹).

Nachdem er anscheinend rund zwei Jahre in Meilen die Stelle des Pfarrers versehen hat, wird er wieder überflüssig. Im Dorfe zieht, wie in Aussicht gestellt worden, ein neuer Geistlicher ein. Es ist Pelagius Schaub von Andelfingen, der schon einige Zeit nach einer Pfarrei in Zürcher Gebiet ausgeschaut, wenn auch lange ohne Erfolg¹⁵⁰). Wenn

¹⁴⁶) StAZ: B VI 248 f. 260/v (= Egli 680). Ausführlichere urkundliche Ausfertigung StAZ: B V 10 f. 189—190.

¹⁴⁷) Beilage I. — Die Unterschrift ist faksimiliert in d. Illustrierten Zürcherischen Chronik f. Stadt u. Landschaft v. 21. II. 1925.

¹⁴⁸) StAZ: Ehegerichtsprotokoll 1525—1530 II f. 9.

¹⁴⁹) StAZ: Ehegerichtsprotokoll 1525—1530 II f. 62.

¹⁵⁰) Egli Nr. 1054, 1056; vgl. 1391 S. 602. Er war zuletzt Kaplan zu Waldshut (StAZ: G I 179 f. 26 v).

Schnegg ihn nicht mit den freundschaftlichsten Gefühlen empfing, so kann das sehr wohl verstanden werden. Es ist anzunehmen, daß Klarer während der Dauer seines Verseheramtes nicht nur die Einkünfte seiner alten Kaplaneipfründe bezogen hat, sondern dazu, wenn auch kaum den vollen Ertrag der Pfarrpfründe, so doch einen Teil derselben erhalten hat, in Anbetracht dessen, daß er des fehlenden Pfarrers Obliegenheiten auf sich genommen. Es war daher sicher nicht nur ein Schlag für ihn als Menschen, daß man 1527, nachdem er zwei Jahre gut genug gewesen war, Meilen zu versehen, ihn wieder beiseite schob, sondern auch für ihn als Familienvater. Denn die alte Kaplaneipfründe, die er besaß, war seinerzeit nicht dotiert worden, um einen Geistlichen samt Frau und Kindern zu unterhalten, sondern einen Priester, der im Zölibat lebte und von seinem Altar, den ein Marienbild schmückte, zu dem man vielfach wallfahrtete, noch wesentliche Opfergelder bezog. Klarer hat bei dem, was die Reformation an seinem Pfrundeinkommen übrig ließ, sicherlich nie in Überfluß leben können¹⁵¹). Auf seinen Amtsbruder, der ihn faktisch aus dem Amte verdrängte und ihm das Leben sauer machte, hatte er also nicht nur aus Streitsucht ein wachsames Auge. Mittwoch vor dem Klaustag, am 4. Dezember 1527, predigte der neue Pfarrer, „her Polley“ in Meilen. Dabei „were der Schnegg vf der bor-kilchen gsin“. Als nun Schaub darauf zu sprechen kam, „wie er hinderret werd, als ob er vf der teufeln sitten were“, habe „der Schnegg im darinn gerett ..., daran die biderben lüt gar dhein gefallen vnd in gestoubt hetind“. Was er gesagt, wußte man nicht¹⁵²). Am Tage darauf, am 5. Dezember 1527, stehen dann „her Polley, pfarrer zü Meyla eins vnd her Hanns Schnegg, ouch zü Meyla andersteyls“ auch bereits schon vor Bürgermeister und beiden Räten in Zürich, doch nicht dieser Sache wegen. Schaub klagt auf Klarer wegen Verleumdung in anderer Richtung. Letzterer hat unter Berufung auf Herrn Wilhelm Keller, einen ehemaligen Chorherren zu Embrach¹⁵³), Schaub, welcher 1501 bis 1512, der Zeit „einer furchtbaren Verschlimmerung aller sittlichen und moralischen Begriffe“ an diesem Stifte¹⁵⁴), Leutpriester zu St. Peter in

¹⁵¹) Am 7. Dezember 1525 wird Schnegg verpflichtet, „Michel Fuchs vß den höffenn zü Wollrow“ ein Quantum Rindfleisch zu bezahlen und ihm darüber hinaus einen halben Gulden an die Unkosten zu geben (StAZ: B VI 249 f. 187).

¹⁵²) StAZ: B VI 290 (= Egli 1333).

¹⁵³) Rob. Hoppeler: Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach II (Zürich 1922) S. 74 ff.

¹⁵⁴) Rob. Hoppeler a. a. O. II S. 71.

Embrach gewesen war¹⁵⁵⁾, des unzüchtigen Umganges mit seiner eigenen Schwester Tochter beschuldigt. Man überband in Zürich dem Beklagten, über acht Tage Herrn Wilhelm Keller als Ansagen herbeizubringen und seine Rede durch ihn zu beweisen; gleichzeitig beschloß man, „dem vbrigen nachzegand“¹⁵⁶⁾. Damit dürfte der Vorfall in der Kirche vom Vortage gemeint sein, möglicherweise noch einiges andere, das Schaub ihm in die Schuhe schob. Donnerstag, den 12. Dezember, brach das Unheil über Klarer herein. Meister Wilhelm Keller vermochte er nicht „zü gichtigem ansagen zestellen“. Deswegen und „vmb das her Johans Schnegg her Poleyenn zügerett vnnnd inn ein diebenn vnnnd bößwicht mit etlichen gethanen schwüren gescholtenn“, wurde von Bürgermeister und beiden Räten erkannt, „das her Schnegg vmb die obbemelten züredungen sin pfründ verloreenn vnd verwüreckt habenn vnnnd söll darzü bis mentags nechst in den wellenberg gelegt, ouch sin güt, so er zü Meila hatt, durch den oberuogt in hafft vnnnd verpott genommen werden¹⁵⁷⁾ vnd her Poleyenn allen costen im von genanter sach wägen erlittenn, abtragenn, ouch biderb lüten, denen er gelten sol, vernügen“¹⁵⁸⁾. Ein Vierteljahr später gibt aber Klarer dem Rate immer noch zu schaffen. Mitten im Winter seine armselige Existenz verlieren, sein Pfrundhaus verlassen und mit Frau und Kind um ein anderes Obdach ausgehen zu müssen, war ein bitteres Los. Schaub dürfte in dieser Zeit in Meilen noch manch ungutes Wort zu hören bekommen haben. Das bewog anscheinend den Rat zu einem weiteren Schritt. Am 23. März 1528 wurde Hans Klarer mit Familie ohne weitere Begründung des Landes verwiesen. Er erhielt nur einen Tag Frist zur Regelung seiner Angelegenheiten¹⁵⁹⁾.

Wohin sich Klarer, ohne Amt und Stelle, obdach- und heimatlos, nunmehr begeben, liegt nicht ganz klar. Vor kurzem hatte er irgend-

¹⁵⁵⁾ Rob. Hoppeler a. a. O. I S. 13, 14, II 65.

¹⁵⁶⁾ StAZ: B VI 250 f. 98 v (fehlt bei Egli).

¹⁵⁷⁾ Das will wohl heißen, daß über dasselbe auch ein schriftliches Verzeichnis aufgenommen worden ist. In den Kundschaften und Nachgängen, Mappe III ist uns eine Aufstellung über „die farend hab, so man in des hern zü Meylan huß funden hat“, erhalten geblieben, die dieser Zeit angehört. Ich scheue mich jedoch, dasselbe ohne weiteres für Schnegg in Anspruch zu nehmen, da „der jungfrowen kamer“ genannt wird und eine Magd „zü obgemeltem hußrätli“ Ansprache erhebt. Das deutet auf einen unverheirateten Geistlichen, was Schnegg schon lange nicht mehr war.

¹⁵⁸⁾ StAZ: B VI 250 f. 101 (= Egli 1332).

¹⁵⁹⁾ Unten Beilage II.

welche Beziehungen zu Winterthur gepflogen¹⁶⁰). Möglicherweise daß er sich nun auch hieher wandte, denn an diesem Orte hätte der Rat über ihn nichts vermocht. Möglicherweise ist er aber gar nicht so weit gegangen¹⁶¹). Am 18. November 1528 streckte ihm Propst Felix Frei vom Großmünster einen Mütt Kernen vor¹⁶²). Schnegg muß also irgendwo um Zürich herum Unterschlauf gefunden haben, eine Verfrachtung des einen Mütt nach Winterthur hätte sich wirklich nicht gelohnt. Wohl unter dem Einflusse Freis¹⁶³) ließ ihm auch bald das staatliche Almosenamts Unterstützung zukommen. „Vm gottes willen“ spendete man „dem Schnäggen zü Sebach“ erstmals einen Mütt Kernen, dann gegen Jahresschluß „H. Hans Schnäggen frowen vund kind“ als „armen lüten“ ein Pfund Geld und dies „vß befehl vnser herren“, „vff das man im durch den winter helffen wil“¹⁶⁴). In der Beurteilung des Falles Schaub-Klarer scheint also schon Ende 1528 in Zürich eine merkliche Wandlung vorgegangen zu sein. Ansonst hätte der des Landes verwiesene Schnegg um diese Zeit nicht ungestört in Seebach, wo hohe und niedere Gerichtsbarkeit im Besitz der Stadt waren, haben wohnen¹⁶⁵) und staatlicher Unterstützung teilhaftig werden können. Auch im Jahre 1529 hielten die Subsidien aus dem Almosenamts weiterhin an. Es erhielt „H. Hans Schneggk“ 18 Pfund, „namlich zur wuchen 10 ß, byß vff vnser heren tag“¹⁶⁶). Länger scheint er des Almosens nicht mehr bedürftig gewesen zu sein. Er konnte seine Familie selbst wieder er-

¹⁶⁰) Irgendwo in Winterthur hat Schnegg vor Leuten erzählt, was seinerzeit 1523 an der Jahrzeit zu Wollerau, die er Gregorius Lütli zusammen mit Georg Stäheli hat begehen helfen, alles gesprochen worden. Eine Äußerung Lütis, von Schnegg wiedererzählt und Lütis Magd zugetragen, gibt dieser Veranlassung, ihren früheren Herrn auf Ehebruch einzuklagen. Klarer muß als Zeuge auftreten, doch „hatt man [ihn] nit laßenn schwerenn, dann man wüst nit, wie inn vnser herren sines handels halb, so er gegen hern Poleyen zü Meilan ghept, ghalten hattennd“ (StAZ: A 7 1).

¹⁶¹) Da er weder im Amte, noch pensioniert war, figuriert Schnegg nicht im Verzeichnis der amtierenden Pfarrer vom 21. April 1528 (Egli 1391), ebensowenig im Verzeichnis der geistlichen Personen, die eine Pfründe oder ein Leibding genießen, vom 12. Mai (Egli 1414).

¹⁶²) StAZ: G I 21.

¹⁶³) Er wurde dann am 21. Dezember 1528 selbst Obmann des Almosenamtes (Egli 1525).

¹⁶⁴) StAZ: Almosenamtsrechnung 1528 (F III 1 a).

¹⁶⁵) Auffällig ist immerhin, daß seinerzeit mit der Landesverweisung nicht auch eine Strafe gegen Übertretung dieses Gebotes festgelegt worden.

¹⁶⁶) StAZ: F III 1 a (Almosenamtsrechnng. 1529). Felix u. Regula, der 11. September, war 1529 Samstag der 36. Woche!

nähren und dies zufolge seiner abermaligen Wahl zum Pfarrer von Schwerzenbach, die wir in die Zeit des Aufhörens der regelmäßigen Zuschüsse in seinen Haushalt datieren dürfen¹⁶⁷⁾.

Eine solche Wahl ermöglichte einerseits der Tod des bisherigen Pfarrers von Schwerzenbach Jakob Kaiser, genannt Schlosser, der bekanntlich am 22. Mai 1529 bei Uznach gefangengenommen, außer die Gerichte geführt und am 29. Mai in Schwyz verbrannt worden¹⁶⁸⁾, anderseits das ständig schwindende Vertrauen der Allgemeinheit in seinen alten Gegner Pelagius Schaub. Mit dem Urteil, das am 12. Dezember 1527 über Klarer ergangen, war der Vorwurf eben doch nicht aus der Welt geschafft worden, den Schnegg hinsichtlich des Lebenswandels gegen Schaub erhoben. Der Pfarrer von Meilen wurde in der Folge deswegen auch noch von anderer Seite angegriffen¹⁶⁹⁾, so daß auch in maßgebenden Kreisen die Erkenntnis durchdringen mußte, daß es nicht nur böswillige Verleumdung gewesen sein konnte, auch nicht bloßes eitles Geschwätz, womit Klarer 1527 in Meilen gegen ihn aufgetreten. Kaum in dieser Gemeinde angelangt, war „Herr Poley“ tatsächlich schon der einen und andern Frau zu nahe getreten¹⁷⁰⁾. Wie Klarers Warnungen vermochten aber auch der Belästigten Klagen an dem Geistlichen anfänglich nicht viel. In Zürich hatte man an seiner Verantwortung gegen Beschuldigungen dieser Art immer noch ein „benügen“. 1529 kehrte nun aber sogar Meilens Untervogt Bürkli „für min herren sollichs handels halb“. Dazu redete man nicht nur in seiner Gemeinde, sondern auch schon außerhalb derselben von Schaub je länger je mehr mit Argwohn¹⁷¹⁾. Auch ließen sich aus Meilen Stimmen hören, „er habe pfaff Schneggen vnd ander vertriben“¹⁷⁰⁾. Schließlich wurde er gefänglich eingezogen, entging nur knapp der Folter und wurde 1531 seiner Stelle entsetzt¹⁷²⁾.

¹⁶⁷⁾ 1529 als Jahr der Wahl Schneggs nach Schwerzenbach gibt auch das älteste und beste der Zürcher Pfründenbücher (StAZ: G I 179 f. 87 v), geschrieben c. 1590, an.

¹⁶⁸⁾ Quellen z. Schweiz. Reformationsgeschichte I S. 116 f., III S. 138 f.

¹⁶⁹⁾ Peter Uster von Meilen 12. August 1529 (StAZ: B VI 250 f. 336).

¹⁷⁰⁾ „Herr Poleyen von Meylen handdell mit den dryen wybern“ (StAZ: Kundschaften und Nachgänge VI).

¹⁷¹⁾ So Kleinhans Schnorf, ein ehemaliger Meilener, zu Baden oder Winterthur, vgl. Dieth. Fretz: Die Schnorf I S. 46, 47, 119.

¹⁷²⁾ StAZ: G I 179 f. 126 v. Am 26. Juli 1533 ist Schaub bereits tot (Seckelamtsrechng. 1532).

Die Landesverweisung Schneggs, die mit der Affäre Schaub in etwelchem innerem Zusammenhange stand, wurde zwar nie förmlich zurückgenommen, wenigstens kennen wir keinen diesbezüglichen Eintrag in den Rats- und Richtbüchern. In aller Form amtet dafür nun aber Herr Hans Klarer wieder in Schwerzenbach. Wir begegnen ihm am 25. Oktober 1530 als Teilnehmer der Synode¹⁷³⁾. Bei Anlaß der Sittenzensur, der Überprüfung seines Lebenswandels, die sich jeder Geistliche gefallen lassen mußte, weiß man von ihm nichts Nachteiliges zu berichten, während bei Schaub der bekannte Vorwurf, er sei ein Ehebrecher, zu reden gibt¹⁷⁴⁾. Mit größerem Recht als sein Widersacher erhielt also Klarer in der Liste der Geistlichen damals jenes „ringli“, das „bedut, das einer sich wol gehalten vnd das man von im vergüt habe“. In der Frühjahrssynode 1531, am 19. April, erhält der Pfarrer von Schwerzenbach gleicherweise sein signum bonum¹⁷⁵⁾, Schaub hingegen wird diesmal bei der Anzeichnung desselben übergangen¹⁷⁶⁾. Auf seiner Pfründe in Schwerzenbach begegnet uns nun Klarer noch einige Jahre. Viel macht er aber nicht mehr von sich reden. Sein Schicksal scheint ihn etwas geläutert zu haben. Er tut jetzt nur noch, was seines Amtes ist. Gegen Ende 1531 hilft „Herr Hanns Klarer, pfarrer zů Schwertzenbach“ einen Vergleich herzustellen zwischen „Annli von der Aa, pfarr Volckenschwil, 20 jerig“ und „Heini Ochsner von Schwertzenbach, ob 20 jaren“, die sich miteinander vergangen. Am 22. Januar 1532 legt er denselben vor Ehegericht in Zürich, das sich in einem weiteren Stadium mit der Sache auch noch zu befassen hatte, dar¹⁷⁷⁾. 1533 haben die Eherichter, die seit dem 18. August 1529 das zuständige Forum waren, vor dem Streitigkeiten hinsichtlich der Pfrundkompetenz ausgemacht wurden¹⁷⁸⁾, zu entscheiden, welcher Zweckbestimmung drei Mütt Kernengelts zugewendet werden sollten, die ein Heini Meyer 1488 zur Begehung seiner Jahrzeit mit drei Priestern gestiftet hatte und von Schnegg zum Pfrundeinkommen Schwerzenbach gehörig betrachtet wurden. Freilich scheint es, daß sie schon einige Zeit „dem pfarrer nit sind worden“. Klarer, der scheinbar schon 1530 ein Verzeichnis seines

¹⁷³⁾ StAZ: E II I S. 32 (= Egli 1714 Nr. 56).

¹⁷⁴⁾ StAZ: E II I S. 32 (= Egli 1714 Nr. 21).

¹⁷⁵⁾ StAZ: E II I S. 55.

¹⁷⁶⁾ StAZ: E II I S. 48, 53 (= Egli 1757 I 2, II 10).

¹⁷⁷⁾ StAZ: Ehegerichtsprotokoll 1530—33 II f. 54.

¹⁷⁸⁾ StAZ: E I 12 1 (= Egli 1600).

Pfrundeinkommens angelegt¹⁷⁹⁾ und nun dasselbe am 10. November 1533 auch kurz darzutun hatte, mußte jedoch fürderhin auf den Bezug dieser drei Mütt verzichten. Aus der Erwägung heraus, er besitze ein „zimlich competentz“, verordneten die Eherichter, gestützt auf „eins ersamen rats satzung die jarzit betreffend“¹⁸⁰⁾, dieselben der Kirche zum Wohle der Armen¹⁸¹⁾. Am 3. August 1534 begegnet uns „Herr Hans Schneggk, pfarrer zü Schwertzenbach“ wieder vor Ehegericht. Doch auch jetzt nicht als Partei. Wie 1532 tut er abermals als Zeuge eine Aussage über eine Vereinbarung, die er am 22. Juli zwischen zwei jungen Leuten treffen half¹⁸²⁾. Es ist dies das letzte Mal, daß wir von ihm etwas hören. Offenbar ist Klarer kurz hernach gestorben. 1535 ist

¹⁷⁹⁾ Es ist uns nicht im Original erhalten, sondern nur als „Abschrift vom Herrn Augustino Talpen, geweißnem Pfarrer zü Schweertzenbach Anno 1530 von eigener handschrift: So wyland Herr Walther Schwytzer säl: auch Pfarrer allda; laut alten Tauffbüchs, Ao 1540 den 17. April hinderlaßen, verbotim abgeschriben durch wyland Herren Hannß Ludwigen Andareßen säl: ebenmeßig Pfarrern zü bemeldtem Schweertzenbach A^o 1624, den 13. septembris. Herren Walther Schwytzers S. Original lautet also: ... per me [folgt ein Monogramm, das in Ligatur anscheinend die Buchstaben JKL darstellt, gefolgt von einem A].“ (StAZ: F II γ 69 f. 10—11 v.) Es ist daher dieses Verzeichnis des Schwerzenbacher Pfrundeinkommens eher von J[ohannes] KLA[rer] als von Augustin Talp, der 1530 noch nicht Pfarrer von Schwerzenbach war, oder aber es ist 1530 als Abfassungsjahr falsch überliefert und etwa verschrieben aus 1536. In diesem Falle bliebe allerdings das Monogramm am Schlusse unerklärt. Der Schreiber redet vielfach in der ersten Person und flicht persönliche Bemerkungen über den Wert einzelner Einkommensposten ein, z. B.: „Item ein acher bim hauß, han ich darauß ein wißen vnd ein hanffland gemachtet; die wißen hat man fast in einem halben tag abgmäyet; das hanffland braucht 4½ Viertel Samen. ... Item by dem Höuwzehnden mag einer etwan 5 oder 6 Kühaupt gwinteren: das Ross han ich fast noch gwinteret mit haberstraw vnd güßel vnd mit höuw vß dem aker bim hauß. Item ein böß, bauwfellig Hauß vnd Schür vnd ein Krutgarten: aber nit ein tropfen wyn, noch ein Schydt Holtz: denn Ich muß 10 batzen vmm ein Klaffer Schydtter gen vnd deren müß Ich eins Jahrs 12 han. ... Ouch als vil einer Vych gwinteren mag, so vil laßt man ihnn sümmeren in holtz und Feld: doch hand sy wenig Holtz: So Eichlen werdend, läßend sys all vf und so einer Säuw hat, müß ers im Stall mesten.“ Vgl. Anm. 64.

¹⁸⁰⁾ StAZ: E I 12 l.

¹⁸¹⁾ StAZ: E I 12 l Convolut I f. 33. „Das jarzit büch sol zü gmeinen handen der kilchen pfleger vnd des pfarrers geleit werden vnd behalten, damitt nüdtt abgang, verendret oder mißbrucht werde vnd kein sundre person mitt der jarzit gült oder anderer vmbgan oder sich vnderwinden, sunder der satzung nach, wie oberfür ist. Vnd söllend der pfarrer sinen vnd die vndertanen iren kosten an inen selbs vnd nit vß der kilchengüt erlitten haben in disem handel.“ ebd. (Den Hinweis auf diese Stelle verdanke ich Herrn Dr. Robert Hoppeler.) Vgl. hiezu das Schreiben Landvogt Marx Eschers zu Greifensee v. 9. März 1534 (StAZ: A 123 l).

¹⁸²⁾ StAZ: Ehegerichtsprotokoll 1533—38 II f. 31 v ff.

der Bündner Augustin Talp von Dietikon her als Pfarrer nach Schwerzenbach gekommen¹⁸³).

Auch Klarers Familie, Frau und Kind, sind in Schwerzenbach fürderhin nicht mehr nachzuweisen. Der Bewohner zürcherischer Lande, der 1539 bei seinem Auftreten Vorname und Geschlecht unseres Hans Schnegg trägt, dürfte kaum mehr der ehemalige Pfarrer von Schwerzenbach sein. Er genießt „vß gheyß raths“ die Unterstützung des Almosenamtes. „Hansen Schneck von Lindouw“ zahlt man am 29. Januar 1539 zehn Schilling aus, am 17. September erhält „Hans Schneck von Rüm-lang“ fünf Schilling¹⁸⁴). Sollte hinter diesem Schneck wirklich mehr als ein bloßer Namensvetter stecken, so könnte es sich hier am ehesten noch um einen Nachkommen von Hans Klarer genannt Schnegg handeln. Die Magd, die Klarer seinerzeit in Meilen geheiratet, scheint nämlich nach dem Tode Schneggs sich abermals verhehlicht zu haben, allem Anschein nach aber nicht gerade vorteilhaft. Am 17. März 1544 und einigen weiteren Sitzungen bis in den April hinein beschäftigt sich das Zürcher Ehegericht mit „Barbara Schnäggin, so vor hin einen predicanten gehept“¹⁸⁵). Sie befand sich damals „zû Hegnouw“, ihr Ehemann Hans Altorfer aber auf der andern Seite der Glatt, in dem Schwerzenbach benachbarten Fällanden. Die beiden lebten schon Jahre nicht mehr beieinander. Das Kind Schneggs, das April oder Mai 1523 in Meilen das Licht der Welt erblickt haben dürfte, wurde also, wie es an Alter heranwuchs, nicht nur äußerlich Halbwaive, sondern blieb es auch in anderer Beziehung. Ein gefreutes Heim bot ihm anscheinend der Stiefvater nicht. Unter der beginnenden Entfremdung zwischen Altorfer und der Schnäggin hat sicherlich auch bald das Kind aus der ersten Ehe der Frau leiden müssen. Nicht von ungefähr sehen wir 1539 einen Hans Schneck in Zürcher Gebiet wandern. Dieser Jüngling, der nirgends mehr recht zu Hause ist, gibt uns eine annehmbare Erklärung dafür, warum der Stamm Peter Klarers in Zürcher Landen so rasch wieder erloschen ist. Die Familie Hans Schneggs, die in Schwerzenbach finanziell wieder hätte gesunden können, ist nach dem baldigen Tode ihres Hauptes, dem Inhaber der Pfründe, abermals widrigem Schicksal und der Armut verfallen. Ihre Glieder vermochten sich auf Zürcher Boden nirgends zu halten.

¹⁸³) StAZ: G I 179 f. 87 v.

¹⁸⁴) StAZ: F III 1 a (Almosenamtsrechng. 1539).

¹⁸⁵) StAZ: Ehegerichtsprotokoll 1544 f. 67, 75/v, 84/v, 85, 90v/91.

Was hier noch am längsten an Herr Hans Klarer, genannt Schnegg, erinnerte, das war die Glasscheibe, die er 1511 in die Kirche von Maur gestiftet. Auch sie befindet sich aber heute nicht mehr dort, vor bald 150 Jahren ist sie dem Lande entfremdet worden. Sie bildet heute eine Zierde des sogenannten Gotischen Hauses in Wörlitz¹⁸⁶). Dorthin, in den Besitz von Fürst Leopold Friedrich Franz von Anhalt-Dessau, gelangten im Verlauf der achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts zehn Scheiben aus der Kirche von Maur. Sie entstammen einem Zyklus von zwölf Stück, der die zwölf Apostel als Verkünder je eines Satzes des christlichen Glaubensbekenntnisses darstellen sollte. Doch fehlten darin von Anfang an Matthäus und Simon Zelotes, an ihre Stelle sind die Heiligen Georg und Barbara getreten; verloren sind Jakobus der Ältere und Thomas. Die Scheiben gehören paarweise zusammen, entsprechend den sechs Fenstern des Schiffes der Kirche Maur. Erhalten sind uns in Wörlitz jedoch nicht fünf zusammengehörige Paare, sondern nur deren vier, u. a. die siebente und achte Scheibe des Zyklus, die den Aposteln Philippus und Bartholomäus gewidmet sind. Dieses Paar, das sich durch seine eigenartige Durchbildung von den andern Scheiben stark abhebt, scheint aus der Werkstatt des Meisters Ulrich Ban von Bergarten aus Lothringen zu stammen¹⁸⁷), dem der Zürcher Rat 1506 seiner Kunst wegen das Bürgerrecht schenkte.

Beide Scheiben, die innerhalb der Bleifassung, im Lichten gemessen, 77½ cm hoch und 39½ cm breit sind, zeigen als Umrahmung zwei rötlich violette, übereck gestellte Pfeiler mit einem aus üppigem Blattwerk gebildeten Korbbogen. Im Scheitel des Bogens erscheint je ein weißes Täfelchen mit der Jahrzahl 1511. Innerhalb dieses Rahmens sind die Apostel mit ihren Attributen ungefähr in Dreiviertelprofil dargestellt. Sie stehen auf grünem Boden und vor einem als Damast durchgebildeten Grunde, der bei Bartholomäus rote Linien in Schwarz zeigt. Der architektonischen Umrahmung nach zieht sich innen ein weißes, ebenfalls zum Korbbogen gewölbtes Schriftband, das den Namen des Apostels, den Artikel des Glaubensbekenntnisses und die Jahrzahl der Stiftung trägt, bei der Scheibe Schneggs: „Sanctus Barthlomeus · Ich Gelob In

¹⁸⁶) Vgl. Joh. Rud. Rahn: Die Glasgemälde im Gotischen Hause zu Wörlitz (Sonderabdruck aus der Festschrift für das Anton Springer-Jubiläum [Leipzig 1885]).

¹⁸⁷) G. Kuhn: Zur Geschichte d. Kirche Maur (Uster u. Egg 1916) S. 75, 78, 81 f.; Hans Lehmann: Lukas Zeiner und die spätgotische Glasmalerei in Zürich (Zürich 1926) S. 23 f. u. Anm. 61.

heiligen geist · Anno Domini · · M · CCCCXI. “ Der heilige Bartholomäus ist mit einer violetten Tunika und einer roten Toga bekleidet und hält in der Rechten das Spruchband. Seine Linke, in etwas ungelenker Aktion, soll gleichzeitig das Marterinstrument, ein großes Krummmesser, tragen, anderseits aber auch auf der linken Schulter des vor ihm knieenden Stifters ruhen. Der bärtige, graue Kopf des Heiligen, dessen Mund geöffnet ist, gemahnt in manchen Punkten an die Köpfe Dürerscher Apostel. Der Stifter, der in einer Inschrift, die sich unten zwischen den Pfeilersockeln befindet, mit Namen genannt wird, kniet vor dem Apostel und ist ebenfalls in Dreiviertelprofil wiedergegeben. Er ist angetan mit einem schwarzen Gewand, dessen Ärmel vorn mit Hermelin verbrämt sind, darüber trägt er die Alba. Am Saum des Halsausschnittes weist dieselbe eine ganze Reihe von kapitalen Buchstaben auf, sie dienen jedoch nur dekorativen Zwecken und ergeben keinerlei Wortbilder mit Sinn. Das Gesicht des Stifters ist bartlos, sorgsam durchgeführt und will offenbar Porträt sein. Von Schnegg abgekehrt gelangt sein Wappen zur Darstellung. Es ist offenbar ein redendes¹⁸⁸⁾ und zeigt in Rot über einem silbernen Dreieck eine silberne Jakobsmuschel unter zwei goldenen Sternen¹⁸⁹⁾.

Die ganze Scheibe hat etwas Behäbiges, Ruhiges an sich¹⁹⁰⁾. Sie steht mit diesem Ausdruck in starkem Gegensatz zu dem Wesen ihres Stifters, das aus den zeitgenössischen Aufzeichnungen erhellt. Als wahrhaft eigenartiges Zusammentreffen ist es zu bezeichnen, daß Schnegg, der so viel und Herbes hat durchmachen müssen, der von Armut, Mißgunst und Mißgeschick verfolgt worden, just als wohlgeborgener Priester in

¹⁸⁸⁾ Mit Schnegg bezeichnete man laut Schweiz. Idiotikon IX Sp. 1189 nicht nur die Schnecke mit und ohne Gehäuse, sondern auch andere Schalthiere und Muscheln.

¹⁸⁹⁾ Dasselbe Wappen erscheint auch in Erhard Dürstellers Geschlechterbuch Bd. VII f. 103 v (ZBZ: Msc. E 22). Offenbar hat dieser fleißige Kompilator des 18. Jahrhunderts dasselbe nach der Originalscheibe in Maur kopiert; er kennt nämlich auch andere Wappen dieses Scheibenzyklus. Daneben bringt Dürsteler unter demselben Stichworte „Schnegg“ ein weiteres redendes Wappen, das auch andere Zürcher Geschlechterbücher kennen. Es zeigt in Blau ein aus dem linken Schildrande wachsendes, abwärtsgerolltes goldenes Schneckengehäuse. Daß dieses Wappen tatsächlich mit unserm Johannes Schnegg etwas zu tun hat, ist durch keinerlei zeitgenössischen Beleg erwiesen.

¹⁹⁰⁾ Sie wurde als Tafel dem Hefte 1927 Nr. 2 der „Zwingliana“ in Reproduktion beigegeben.

dieser Scheibe augenfällig weiterleben muß, die in der einzigen sorgenfreien glücklichen Zeit entstanden, da er in Zürich im gastlichen Schneggen noch seine Eltern besaß.

Beilagen.

I.

1526 Juli 30. Meilen.

Gnad vnd frid von gott vnsrem herren Jesu Christo etc. Gunstiger her bumeister! Zöwger dis briefs, Hans Appenzeler, dems leider wbel ist gangen des wasser flus halb, als er dan uwer wisheit wol wirt anzöwgen, ist also einer ganzen gemeind von Meyllen ernstlich bitt, dem gütten gessellen hilflich zü sin vm ein ledy stein oder zwo; wo dan ein ganzce gemein sölichs vm mine herren konent beschulden vnd vm uwer visheit, wenz sy gern thün ganzc willig. Man hatt im ein man oder zwen arlaupt von einer gemeind, so fermaxs der watter vnd er nit, habint fermeint mine herren wussent sust zü güttem deill sin armüt. Darum lieber her bumeister, dünd dem güten gesellen das best vnd sinem alten watter, ir dünd ein güt werck, dan es sind alweg gehorssam knaben xin úch minen herren (ouch ir aller vatter) dan es dütt in nott warlich, sust wurdencz vch vnd mine herren wol rwüig lassen. Her bumeister! Ich bitt úwer wisshait ouch, im das best zu dün, dan ir dünd ein fast gütt werck. Er vnd sin watter sind lange zit einer gem[e]ind knecht xin vnd noch, namlich sigerist. Habent sich allweg aller erenn vnd gücz geflisen etc. Hie mit sind gott befolhen. Geben uf mentag nechst nach S. Jacobs tag 1526 jar.

Jo. Schneg predicant zü Meyllen
uwer ganzc willig diner.

[Original: Papier, ohne Adresse StAZ: A 134 I.]

[Ungedruckt.]

II.

1528 März 23.

Presentes: Her burgermeister Walder, statthalter, vnnnd beid rät.

Mine hern haben sich erkannt, das her Hans Schnegg vnd sin husfrow biß morn zenacht vß iren gerichtten vnd gebieten keren, vnd doch in der zyt lügen vnd versüchen, ob er sich mit sinen schuldfordreren vertragen, deßglichen die gemeind von wägen des buws, so er gemacht hatt, mit im vereinbaren, damit si zü beydersyt vertragen werden. Möchte aber sölichs in der zyt nit beschächen, alldann sölle gemellter Schnegg einen anwallten vnd gewallthaber setzen, der dasselbig mit recht oder gütlich vertige vnd vsmache vnd er, ouch sin husfrow, doch nittesterminder hinwäg ziechen vnd das land rumen vnd vmb den vbrigen handel, so er nach vorergangner vrteil gethan, sol jetzmal im besten angestellt sin.

[StAZ: B VI 250 f. 130 v.]

Zollikon.

Diethelm Fretz.